

20.09.85

— 1 —

Gesetzesantrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

A. Zielsetzung

Das Halten von Wohnwagen und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart soll auch dann von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sein, wenn diese Fahrzeuge nicht vom Zulassungsverfahren ausgenommen sind.

B. Lösung

Schaffung eines eigenständigen Befreiungstatbestandes im Kraftfahrzeugsteuergesetz für das Halten zulassungspflichtiger Wohnwagen und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Das Gesetz hat auf das bestehende Kraftfahrzeugsteueraufkommen keine nennenswerten Auswirkungen.

Mit der Ausführung des Gesetzes sind keine Mehrkosten verbunden.

20.09.85

-2-

Gesetzesantrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeug-
steuergesetzes

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wiesbaden, den 16. September 1985

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Lothar Späth

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat am 9. September 1985 beschlossen,
dem Bundesrat den beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Bundestag nach
Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2
der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beratung auf die Tages-
ordnung des Bundesrates am 27. September 1985 setzen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

H. J. Börs

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kraftfahrzeugsteuergesetz

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 784), wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

- "8. a) Zugmaschinen, solange sie ausschließlich für den Betrieb eines Schaustellergewerbes verwendet werden,
- b) Wohnwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg und Packwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 kg im Gewerbe nach Schaustellerart, solange sie ausschließlich dem Schaustellergewerbe dienen;"

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

=====

A. Allgemeines

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. e der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sind Wohnwagen und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart, die von Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden, von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen. Zugleich sind diese Fahrzeuge nach § 3 Nr. 1 KraftStG von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Das Schaustellergewerbe wird ständig an anderen Orten ausgeübt. Da die Schausteller hochwertiges Gerät einsetzen, ist für sie aus wirtschaftlichen Gründen eine große Mobilität von besonderer Bedeutung. Dem steht entgegen, daß die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung an die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h geknüpft ist. Der kraftfahrzeugsteuerfreie Transit von und nach Berlin ist nicht möglich, da auf den Transitwegen eine Mindestgeschwindigkeit von 50 km/h vorgeschrieben ist.

Darüber hinaus ist die Beschränkung der Steuerbefreiung auf von Zugmaschinen mitgeführte Wohnwagen und Packwagen nicht mehr sachgerecht.

Diese einengenden Voraussetzungen für die Steuerbefreiung belasten auch die Allgemeinheit. Die langsamen Wohn- und Packwagen mit den Zugmaschinen beeinträchtigen den Verkehr. Außerdem bewirkt die Regelung einen unnötigen Verwaltungsaufwand der Verkehrsbehörden, die mit Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen befaßt werden.

Eine Beibehaltung der derzeitigen Regelung würde zu einem sukzessiven Abbau des "kraftfahrzeugsteuerlichen Besitzstandes" des Schaustellergewerbes führen, der durch den Ersatz der langsameren Fahrzeuge durch schnellere Fahrzeuge und durch den Verzicht auf besondere Zugmaschinen eintritt.

Auf das bestehende Aufkommen dürfte die Beseitigung der einengenden Voraussetzungen des Befreiungstatbestandes allenfalls geringe Auswirkungen haben, da im wesentlichen lediglich befreite schnelle Fahrzeuge an die Stelle befreiter langsamer Fahrzeuge treten werden.

Mit der Ausführung des Gesetzes sind keine Mehrkosten verbunden.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt verkehrsrechtlich eine Abgrenzung der Fahrzeuggruppe "Schausteller-Anhänger".

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Art. 1:

§ 3 Nr. 8 Kraftfahrzeugsteuergesetz regelt die Befreiung für alle Schaustellerfahrzeuge.

Nr. 8 Buchst. a übernimmt die bisherige Regelung der Nr. 8 mit einer Anpassung an geänderte gewerberechtliche Vorschriften, wonach auch eine juristische Person als Schausteller im Reisegewerbe tätig sein kann (Gesetz zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerblicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 - BGBl. I S. 1008 -). Der Befreiungstatbestand knüpft daher nicht mehr an die Person, sondern an den Betrieb des Schaustellergewerbes.

Nr. 8 Buchst. b enthält den neuen Befreiungstatbestand für die Wohnwagen und Packwagen im Schaustellergewerbe. Im Interesse der Gesetzesklarheit wird unabhängig von der Bindung an Verkehrsrecht (§ 2 Abs. 2 KraftStG) das durch die gleichzeitige Änderung der StVZO festzulegende Mindestgewicht für die Fahrzeugarten in den Befreiungstatbestand aufgenommen.

Die Befreiung wird unabhängig von der Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h gewährt. Darüber hinaus müssen die Wohnwagen und Packwagen nicht mehr von Zugmaschinen mitgeführt werden.

§ 3 Nr. 1 KraftStG bleibt für die übrigen verkehrsrechtlich zulassungsfreien Fahrzeuge von Bedeutung.

Zu Art. 2:

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Art. 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar nach seiner Verkündung.

E n t w u r f
eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Kraftfahrzeugsteuergesetz

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 784), wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

- "8. a) Zugmaschinen, solange sie ausschließlich für den Betrieb eines Schaustellergewerbes verwendet werden,
- b) Wohnwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg und Packwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 kg im Gewerbe nach Schaustellerart, solange sie ausschließlich dem Schaustellergewerbe dienen;"

Artikel 2
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. e der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sind Wohnwagen und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart, die von Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden, von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen. Zugleich sind diese Fahrzeuge nach § 3 Nr. 1 KraftStG von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Das Schaustellergewerbe wird ständig an anderen Orten ausgeübt. Da die Schausteller hochwertiges Gerät einsetzen, ist für sie aus wirtschaftlichen Gründen eine große Mobilität von besonderer Bedeutung. Dem steht entgegen, daß die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung an die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h geknüpft ist. Der kraftfahrzeugsteuerfreie Transit von und nach Berlin ist nicht möglich, da auf den Transitwegen eine Mindestgeschwindigkeit von 50 km/h vorgeschrieben ist.

Darüber hinaus ist die Beschränkung der Steuerbefreiung auf von Zugmaschinen mitgeführte Wohnwagen und Packwagen nicht mehr sachgerecht.

Diese einengenden Voraussetzungen für die Steuerbefreiung belasten auch die Allgemeinheit. Die langsamen Wohn- und Packwagen mit den Zugmaschinen beeinträchtigen den Verkehr. Außerdem bewirkt die Regelung einen unnötigen Verwaltungsaufwand der Verkehrsbehörden, die mit Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen befaßt werden.

Eine Beibehaltung der derzeitigen Regelung würde zu einem sukzessiven Abbau des "kraftfahrzeugsteuerlichen Besitzstandes" des Schaustellergewerbes führen, der durch den Ersatz der langsameren Fahrzeuge durch schnellere Fahrzeuge und durch den Verzicht auf besondere Zugmaschinen eintritt.

C

Auf das bestehende Aufkommen dürfte die Beseitigung der einengenden Voraussetzungen des Befreiungstatbestandes allenfalls geringe Auswirkungen haben, da im wesentlichen lediglich befreite schnelle Fahrzeuge an die Stelle befreiter langsamer Fahrzeuge treten werden.

Mit der Ausführung des Gesetzes sind keine Mehrkosten verbunden.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt verkehrsrechtlich eine Abgrenzung der Fahrzeuggruppe "Schausteller-Anhänger".

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Kraftfahrzeugsteuergesetz)

§ 3 Nr. 8 Kraftfahrzeugsteuergesetz regelt die Befreiung für alle Schaustellerfahrzeuge.

Nr. 8 Buchst. a übernimmt die bisherige Regelung der Nr. 8 mit einer Anpassung an geänderte gewerberechtliche Vorschriften, wonach auch eine juristische Person als Schausteller im Reisegewerbe tätig sein kann (Gesetz zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 - BGBl. I S. 1008 -). Der Befreiungstatbestand knüpft daher nicht mehr an die Person, sondern an den Betrieb des Schaustellergewerbes an.

Nr. 8 Buchst. b enthält den neuen Befreiungstatbestand für die Wohnwagen und Packwagen im Schaustellergewerbe. Im Interesse der Gesetzesklarheit wird unabhängig von der Bindung an Verkehrsrecht (§ 2 Abs. 2 KraftStG) das durch die gleichzeitige Änderung der StVZO festzulegende Mindestgewicht für die Fahrzeugarten in den Befreiungstatbestand aufgenommen.

Die Befreiung wird unabhängig von der Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h gewährt. Darüber hinaus müssen die Wohnwagen und Packwagen nicht mehr von Zugmaschinen mitgeführt werden.

§ 3 Nr. 1 KraftStG bleibt für die übrigen verkehrsrechtlich zulassungsfreien Fahrzeuge von Bedeutung.

Zu Art. 2 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Art. 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bundesrat

zu Drucksache **418/85** (Beschluß)

06.03.86

-5-

C

Unterrichtung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

- Gesetzentwurf des Bundesrates -

Der Gesetzentwurf ist erledigt.

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz ist durch Artikel 16 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) entsprechend geändert worden.

— 6 —

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 556. Sitzung am 8. November 1985 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

08.11.85

C

-7-

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes**A. Zielsetzung**

Das Halten von Wohnwagen und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart soll auch dann von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sein, wenn diese Fahrzeuge nicht vom Zulassungsverfahren ausgenommen sind.

B. Lösung

Schaffung eines eigenständigen Befreiungstatbestandes im Kraftfahrzeugsteuergesetz für das Halten zulassungspflichtiger Wohnwagen und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz hat auf das bestehende Kraftfahrzeugsteueraufkommen keine nennenswerten Auswirkungen.

Mit der Ausführung des Gesetzes sind keine Mehrkosten verbunden.